

**Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der  
§ § 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG):  
Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionenrecht**

**Dr. Klaus Moosmayer**

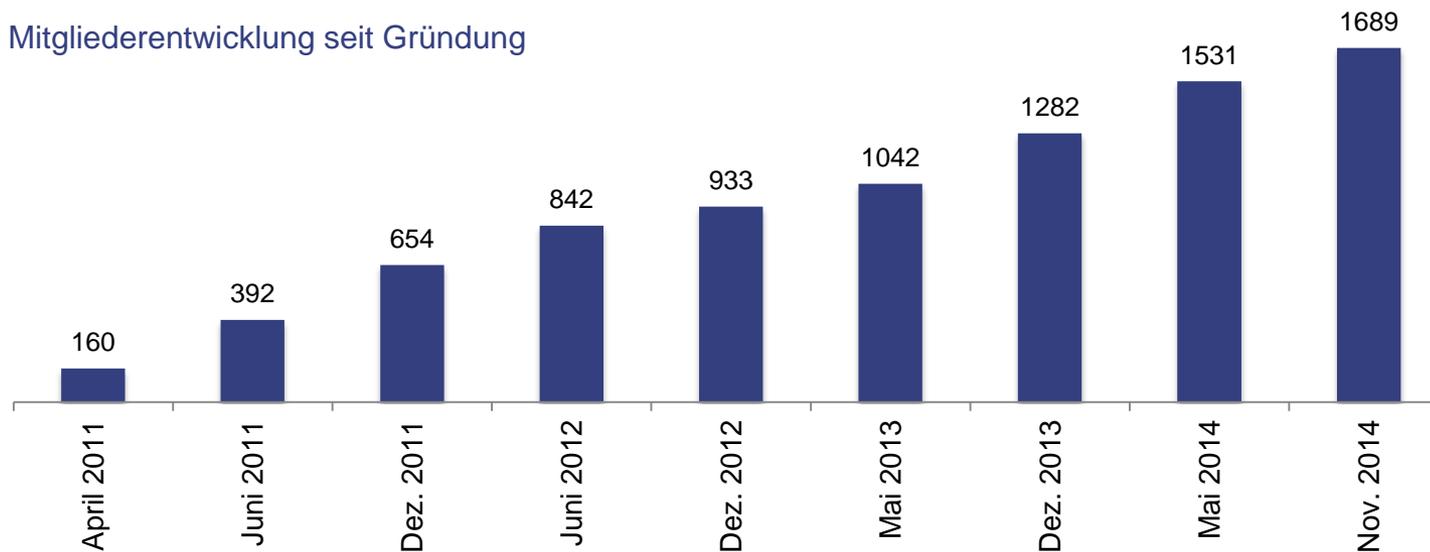
WiStEV Frankfurt 04.12.2014

- I. Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
- II. Die Fachgruppe Compliance im BUJ
- III. Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG
  - a. § 30 Abs. 7 OWiG n.F.
  - b. § 30 Abs. 8 OWiG n.F.
  - c. § 130 Abs. 1 OWiG n.F.
- IV. Diskussion

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

- Gegründet am 11. März 2011
- Erste eigenständige berufsständische Vereinigung für Unternehmensjuristen
- Personengebundene Mitgliedschaft für angestellte Juristen mit Zuständigkeit Recht
- Größte Interessenvertretung für Unternehmensjuristen in Deutschland  
→ über 1.600 Mitglieder aus 850 Unternehmen

Mitgliederentwicklung seit Gründung



### Die Fachgruppe Compliance im BUJ

## **Fachgruppenleitung**

Dr. Klaus Moosmayer  
Chief Compliance Officer  
Siemens AG



## **Stellvertretende Fachgruppenleitung**

Dr. Alexander Jüngling  
Chief Compliance Officer  
Bilfinger SE



## **24. Mai 2012**

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 29. März 2012 zur Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens ( § § 30, 130 OWiG)

## **17. September 2012**

Stellungnahme bzgl. des Antrags der International Standards Organisation (ISO) auf Ausarbeitung einer ISO-Standardisierung im Bereich Compliance

## **7. November 2012**

Kritische Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten, finanzielle Anreize für „Whistleblower“ auszuloben

## **3. Mai 2013**

Kritische Stellungnahme zum Diskussionsbeitrag der Arbeitsgruppe Strafverfolgung bei Transparency International Deutschland e.V.: „Interne (Korruptions-)Untersuchungen in Unternehmen und Strafverfolgung“

## **24. August 2014**

Stellungnahme zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG

# Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)

Vorgelegt und erarbeitet von

1. **der Fachgruppe Compliance im Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ),  
vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Klaus Moosmayer (Vorsitzender),  
Dr. Alexander Jüngling (stellvertretender Vorsitzender), Markus Jones, Martin Stadelmaier,  
Dr. Christoph Klahold und Tim Proll-Gerwe**

**und**

2. **Rechtsanwalt Professor Dr. Werner Beulke**

Frankfurt am Main, im April 2014

- **1. Prävention:** Vorbeugung wirtschaftskrimineller Handlungen durch modernes „Compliance Anreizsystem“ für Unternehmen durch:
  - Belohnung einer frühzeitigen Kooperation mit den Behörden
  - Anerkennung von bereits erfolgten und künftiger Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung von Fehlverhalten
- **2. Rechtssicherheit:** Beendigung der derzeit unterschiedlichen behördlichen und gerichtlichen Praxis der Verfolgung und Sanktionierung von Unternehmen.
- **3. Klarstellung:** Grundelemente eines effektiven Compliance-Systems werden gesetzlich genannt, ohne Mittelstand zu überfrachten.
- **4. Alternative** zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ (VerbStrG) aus Nordrhein-Westfalen.

- Bisheriges Rahmenwerk der §§ 30, 130 OWiG gemäß 8. GWB Novelle gilt fort, einschließlich Opportunitätsprinzip und Zurechnungssystematik, keine eigenständige „strafrechtliche Schuld“ des Unternehmens.
- Keine systemfremden Sanktionen vergaberechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Art (z.B. Auflösung des Unternehmens).
- Obligatorische Milderung der Verbandsgeldbuße (inkl. Abschöpfungskomponente) bei nachgewiesener Erfüllung der Aufsichtspflicht (Compliance) oder Vornahme entsprechender Maßnahmen zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens.
- Fakultatives Absehen von der Verbandsgeldbuße (inkl. Abschöpfungskomponente) bei Vorliegen der obligatorischen Milderungsgründe und sofern nur geringer Schaden eingetreten oder der Schaden zum überwiegenden Teil wiedergutmacht wurde.
- Bußgeldbefreiende Selbstanzeige („Kronzeugenregelung“).
- Erstmalige gesetzliche Nennung erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen für effektive Compliance im Unternehmen.

*Vgl. hierzu den Aufsatz von Beulke/Moosmayer, CCZ 2014, 146 ff*

### § 30 Abs. 7 OWiG n.F. sieht einen gesetzlichen Milderungsgrund vor, wenn

- es trotz zureichender Compliance-Maßnahmen zu Fehlverhalten gekommen ist.
- oder**
- die Unternehmensleitung als Reaktion auf eine unternehmensbezogene Zuwiderhandlung (weitere) geeignete Maßnahmen im Sinn einer „Selbstreinigung“ ergreift.
    - Darlegungs- und Beweislast zulasten des Unternehmens; erstmalige Durchbrechung des Amtsaufklärungsgrundsatzes im Ordnungswidrigkeitengesetz
  - Absehen von Strafe, wenn kein Eintritt bedeutender Schaden oder der eingetretene Schaden zum überwiegenden Teil wiedergutmacht wurde.
  - Anordnung des Verfalls scheidet in diesen Fällen aus.

<sup>1</sup>Bei der Zumessung der Geldbuße ist mildernd zu berücksichtigen, dass die Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 begangen wurde, obgleich die betroffene juristische Person oder Personenvereinigung die in § 130 Abs. 1 statuierte Pflicht erfüllt hat. <sup>2</sup>Gleiches gilt, sofern sie geeignete und angemessene organisatorische oder personelle Maßnahmen ergreift, um vergleichbare Zuwiderhandlungen künftig zu verhindern. <sup>3</sup> Auf Verlangen hat der Verband darzulegen und glaubhaft zu machen, welche Maßnahmen er zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. Satz 1 oder Satz 2 ergriffen hat beziehungsweise ergreift. <sup>4</sup>Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 gegeben und ist infolge der Zuwiderhandlung kein bedeutender Schaden eingetreten oder wurde dieser zum überwiegenden Teil wiedergutmacht, kann von der Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung abgesehen werden. <sup>5</sup>Auch die Anordnung des Verfalls nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuchs oder nach § 29a OWiG scheidet dann aus.

**§ 30 Abs. 8 OWiG n.F. sieht vor, dass die Festsetzung einer Geldbuße unterbleibt, wenn**

- das Unternehmen der zuständigen Behörde die Rechtsverletzung anzeigt,
  - eine rechtlich gebotene Handlung unverzüglich nachholt,
  - geeignete Maßnahmen zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens ergreift  
**und**
  - maßgeblich zur Aufklärung der Rechtsverletzung beigetragen hat.
- Wirksame Selbstanzeige schließt Anordnung des Verfalls aus
- Kartellrechtliche Kronzeugenregelung bleibt unberührt

- <sup>1</sup>Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung wegen anderer als der in § 81 GWB genannten Ordnungswidrigkeiten unterbleibt, wenn
1. diese der zuständigen Behörde die Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 umfassend angezeigt und eine rechtlich gebotene Handlung unverzüglich nachgeholt hat,
  2. diese geeignete und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung einer Zuwiderhandlung aus gleichem Grund ergreift, wobei sie die Maßnahmen auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen hat, und
  3. die zuständige Behörde im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung gegenüber der juristischen Person oder Personenvereinigung die Einleitung von Ermittlungen wegen der angezeigten Zuwiderhandlung noch nicht bekannt gegeben hat.
- <sup>2</sup>Eine wirksame Selbstanzeige gemäß S. 1 schließt die Anordnung des Verfalls nach den §§ 73, 73a StGB, § 29a OWiG aus.

### § 130 Abs. 1 OWiG n.F. konkretisiert erstmals gesetzlich den Inhalt der Aufsichts- und Organisationspflichten im Unternehmen:

- Fünf Grundelemente eines effektiven Compliance-Systems (nicht abschließend):
  - sorgfältige Auswahl, Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen
  - regelmäßige Ermittlung und Bewertung der vom Betrieb oder Unternehmen ausgehenden Gefahren der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
  - Erlass von Weisungen; Schulung Mitarbeiter zwecks Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Geschäftsbetrieb stehen
  - geeignetes Hinweisgebersystem unter Wahrung der Vertraulichkeit
  - Aufklärung von Verdachtsmomenten sowie Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens
- Maßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zur Größe des Betriebs und des ausgehenden Risikos stehen.

- (1) <sup>1</sup>Der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zuwiderhandlungen gegen ihn treffende straf- oder bußgeldbewehrte Pflichten zu verhindern. <sup>2</sup>Die Maßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zur Größe des Betriebes oder Unternehmens und den von ihm ausgehenden Gefahren stehen. <sup>3</sup>Geeignete Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
1. die sorgfältige Auswahl und Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen,
  2. die regelmäßige Ermittlung und Bewertung der vom Betrieb oder Unternehmen ausgehenden Gefahren der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
  3. der Erlass von Weisungen und die Schulung der Mitarbeiter zwecks Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen,
  4. ein Verfahren, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ermöglicht, Hinweise auf mögliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, an eine geeignete Stelle zu geben sowie
  5. die Aufklärung von Verdachtsmomenten, welche auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb hindeuten, sowie die Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens.

**§ 130 Abs. 4, 5 OWiG n.F.**

- (4) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die in Absatz 1 statuierte Pflicht verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn eine straf- oder bußgeldbewehrte Zuwiderhandlung begangen wird, die bei Erfüllung der Pflicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (5) § 30 Absatz 8 gilt entsprechend.